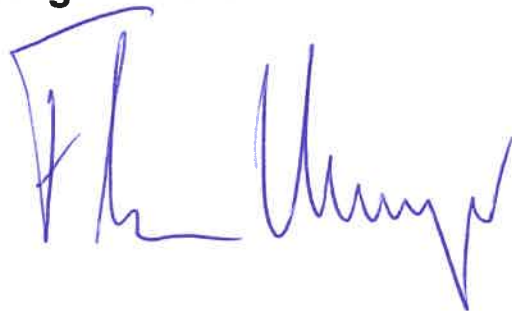

Brandschutzordnung
Teil B und C gemäß DIN 14096 : 2014-05
Mehrzweckhalle Mering,
Luitpoldstraße 6 und 8
86415 Mering

Die nachfolgenden Brandschutzordnungen werden mit
Wirkung vom
in Kraft gesetzt

Mering, 12.3.2024

Gemeinde Mering,
1. Bürgermeister

Markt Mering
Erster Bürgermeister
Florian A. Mayer
Kirchplatz 4
86415 Mering



**Brandschutzordnung für die Mehrzweckhalle Mering,
Luitpoldstraße 6 und 8, 86415 Mering
Teil B und C gemäß DIN 14096 : 2014-05**

Inhalt

- 1. Brandschutzordnung Teil A**
- 2. Brandschutzordnung Teil B**
 - 2.1 Verantwortliche Person
 - 2.2 Bestuhlungsplan
 - 2.3 Brandsicherheitswache
 - 2.4 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst
 - 2.5 Brandverhütung
 - 2.5.1 Verwendung von offenem Feuer, Licht und pyrotechnischen Gegenständen
 - 2.5.2 Betrieb elektrischer Geräte
 - 2.5.3 Ausstattung, Requisiten und Ausschmückungen
 - 2.5.4 Lagerung von brennbaren Stoffen
 - 2.6 Brand- und Rauchausbreitung
 - 2.7 Flucht- und Rettungswege
 - 2.8 Melde- und Löscheinrichtungen
 - 2.9 Verhalten im Brandfall
 - 2.10 Brand melden
 - 2.11 Besondere Verhaltensregeln
 - 2.12 Anhang
- 3 Brandschutzordnung Teil C**
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2 Brandverhütung
 - 3.3 Meldung und Alarmierungsablauf
 - 3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte und Evakuierungsablauf
 - 3.5 Löschmaßnahmen, Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - 3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
 - 3.7 Nachsorge

1. Brandschutzordnung Teil A

Siehe Anhang. Die Brandschutzordnung Teil A ist Bestandteil der Flucht- und Rettungspläne.

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1 Verantwortliche Person

Der Markt Mering ist als Betreiber der Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Im Regelfall ist dies der Hausmeister.

Der Betreiber und der Veranstalter müssen die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der Betreiber und der Veranstalter sind zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Betreiber kann diese Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Dies geschieht im Rahmen des Mietvertrages. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Verpflichtungen, die er vertraglich übernommen hat. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person als Versammlungsleiter zu benennen. Diese ist unter anderem im Brandfall dann auch Ansprechpartner für die Einsatzleitung. Er ist unter anderem auch für die Einhaltung der in dieser Brandschutzordnung aufgeführten Anforderungen verantwortlich.

2.2 Bestuhlungsplan

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Anzahl der Besucherplätze, die im für die jeweilige Veranstaltungsart genehmigten Bestuhlungsplan aufgeführt sind, nicht überschritten wird und dass die Anordnung der Besucherplätze gemäß dem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgt. Diese Anordnung darf nicht verändert werden.

Eine Ausfertigung des jeweiligen für die Veranstaltungsart genehmigten Bestuhlungsplan ist in der Nähe des Haupteingangs des Versammlungsraumes (Halle) gut sichtbar angebracht.

2.3 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren sowie erhöhten Anforderungen an die Personenrettung ist eine Brandsicherheitswache erforderlich. Diese ist vom Veranstalter in Einvernehmen mit dem Markt Mering anzufordern. Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren sind z.B. Veranstaltungen mit Pyrotechnik oder offenem Feuer. Veranstaltungen mit erhöhten Anforderungen an die Personenrettung sind z.B. Veranstaltungen ohne Bestuhlung und Tische. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Veranstalter über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen und die Brandschutzdienststelle dies dem Veranstalter schriftlich bestätigt.

2.4 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Dies ist im Einzelfall mit dem Markt Mering abzustimmen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungskräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der gemäß Bestuhlungsplan zulässigen Besucherzahl und die Anordnung der Besucherplätze sowie die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

2.5 Brandverhütung

2.5.1 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer, Licht und pyrotechnischen Gegenständen

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig. Bei Verwendung von offenem Feuer und Licht (z.B. Kerzen) ist darauf zu achten, dass diese standsicher aufgestellt und betrieben werden. Sie dürfen

nicht unbeaufsichtigt bleiben. Kerzen sind in geeigneten nicht brennbaren und nicht wärmeleitenden Haltern aufzustellen. Der Abstand zu brennbaren Stoffen, insbesondere zu Dekorationen muss ausreichend bemessen sein. Wird der Abstand aufgrund von Abbrand zu gering, sind die Kerzen zu löschen oder auszutauschen. Bei Verwendung von offenem Feuer (im Freien) ist geeignetes Löschmittel bereitzuhalten.

Das Verwenden von offenem Feuer (mit Ausnahme der o.g. Kerzen für Tischdekorationen), brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

2.5.2 Betrieb elektrischer Geräte

Elektrische Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder, Warmhalteplatten und ähnliche Elektrogeräte müssen während des Betriebes ausreichend beaufsichtigt werden. Sie dürfen nur auf nichtbrennbaren und nicht wärmeleitenden Unterlagen abgestellt werden, so dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

Elektrische Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler, Halogenleuchten und ähnliche Elektrogeräte sind so aufzustellen, dass brennbare Stoffe nicht entzündet werden können. Die Angaben der jeweiligen Betriebsanleitungen sind zu beachten. Es dürfen nur geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Die Prüfung muss gem. DGUV Vorschrift 3 durch eine befähigte Person regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Elektrische Geräte ohne diese Prüfung dürfen nicht verwendet werden.

2.5.3 Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

Für Ausstattungen muss mind. schwer entflammbares Material verwendet werden.

Für Requisiten muss mindestens normal entflammbares Material verwendet werden.

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwer entflammbaren Materialien bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren (Stiefelgang zu den Umkleidekabinen) müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmücker sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mind. 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur in den Räumen befinden, solange sie frisch sind.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern sowie Kerzen der Tischdekoration, soweit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

2.5.4 Lagerung von brennbaren Stoffen

Die Lagerung von brennbaren Stoffen aller Art im Zuge von Rettungswegen (notwendige Treppenträume und Flure, Foyer) ist nicht zulässig. Abfallstoffe dürfen nur in geeigneten und zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen nach Betriebsende geleert und in geeignete Sammelbehälter entsorgt werden.

2.6 Brand- und Rauchausbreitung

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch sind Brandschutztüren eingebaut. Diese dürfen nicht unzulässig durch Keile o.ä. offengehalten oder festgebunden werden. Der Schließbereich dieser Türen ist freizuhalten. Bauliche Veränderungen an den Türen sind nicht zulässig. Alle selbstschließenden Türen dienen der Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung. Sie dürfen nicht unzulässig offengehalten werden. Zulässige Offenhaltungen sind ausschließlich solche, die bei Auftreten von Rauch die Türen selbstständig schließen.

2.7 Flucht- und Rettungswege

Verkehrswege, die zur Rettung von Personen oder dem Zutritt der Feuerwehr dienen, sind ständig frei und benutzbar zu halten. Verkehrswege in diesem Sinne sind alle Flure,

Treppenträume, Ausgänge und Treppen. Die Flucht- und Rettungswege (Ausgänge ins Freie) sind durch Piktogramme gekennzeichnet.

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Für die Einhaltung ist der Veranstalter ggf. in Verbindung mit der Brandsicherheitswache verantwortlich.

Während des Betriebs der Versammlungsstätte müssen alle Türen im Verlauf von Rettungswegen unverschlossen sein.

2.8 Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gebäude ist keine automatische Brandmeldeanlage vorhanden.

An Löscheinrichtungen stehen tragbare Feuerlöscher zur Verfügung. Die Lage der Feuerlöscher ist in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen.

2.9 Verhalten im Brandfall

Wer einen Brand wahrnimmt hat diesen unverzüglich zu löschen, wenn es ihm ohne eigene Gefährdung zumutbar und möglich ist. Ist dies nicht möglich, ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Für die Brandbekämpfung stehen tragbare Feuerlöscher zur Verfügung. Diese sind nur für die Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignet. Im Brandfall ist unverzüglich die Räumung des Gebäudes einzuleiten. Dabei muss durch das Personal so auf die anwesenden Personen eingewirkt werden, dass eine Panik vermieden wird. Bei der Räumung des Gebäudes sind die festgelegten Wege einzuhalten. Steht ein Weg aufgrund von Brand- oder Raucheinwirkungen nicht mehr zur Verfügung, ist automatisch der alternative Rettungsweg zu benutzen. Alle Rettungswege sind mit Piktogrammen gekennzeichnet. Zusätzlich sind an zentralen Stellen Flucht- und Rettungspläne ausgehängt. Aus diesen können die Ausgänge und die Standorte von Feuerlöschern entnommen werden. Nach erfolgter Räumung finden sich alle Personen am Sammelplatz im benachbarten Schulhof (siehe Flucht- und Rettungspläne) ein. Am Sammelplatz ist die Vollständigkeit der Personen festzustellen (sofern dies möglich ist). Das Ergebnis der Vollständigkeitskontrolle ist der für den Sammelplatz verantwortlichen Person mitzuteilen. Vermisste Personen sind ebenfalls an diese Person zu melden. Dabei soll, wenn möglich, der vermutliche Aufenthaltsbereich dieser Person mit angegeben

werden. Diese Informationen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zugänglich gemacht werden. Für die Feuerwehr muss ein Einweiser zur Verfügung stehen. Insbesondere sind Personen mit Mobilitätseinschränkungen aus dem Gefahrenbereich zu führen. Unüberlegtes Handeln oder falsches Verhalten führt zu unnötigen Eigengefährdungen.

2.10 Brand melden

Im Gebäude ist keine automatische Brandmeldeanlage vorhanden.

Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr über die Notrufnummer 112 zu alarmieren.

Bei dieser Alarmierung über Telefon kann die Feuerwehr schon weitere wichtige Informationen zum Geschehen erfragen.

Bei der Alarmierung ist das „5-W-Schema“ zu beachten:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

2.11 Anhang

Brandschutzordnung Teil A

3. Brandschutzordnung Teil C

3.1 Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die im Brandfall mit besonderen Aufgaben betraut sind. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere der Veranstalter einschließlich dessen Personal, der Ordnungsdienst und die Brandsicherheitswache (sofern vorhanden).

3.2 Brandverhütung

Die unter 2.1 der Brandschutzordnung Teil B genannten Brandverhütungsmaßnahmen sind von allen Personen des Veranstalters zu beachten. Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege in ausreichender Zahl und Breite vorhanden sind. Sicherheitskennzeichnungen dürfen durch Dekorationen nicht unkenntlich gemacht werden.

Für die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Feuerwehrezufahrten ist der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich.

Alle Beschäftigten und Bediensteten des Veranstalters sind zu Beginn ihrer Tätigkeit und dann wiederkehrend im Abstand von max. zwei Jahren im Brandschutz zu unterweisen. Dazu gehört auch die Einweisung in die Handhabung der Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher).

3.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Im Gebäude ist keine automatische Brandmeldeanlage vorhanden.

Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr über die Notrufnummer 112 zu alarmieren.

Bei dieser Alarmierung über Telefon kann die Feuerwehr schon weitere wichtige Informationen zum Geschehen erfragen.

Bei der Alarmierung ist das „5-W-Schema“ zu beachten:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte und Evakuierungsablauf

Bei der Räumung sind auch ortsunkundige Personen mit zum Sammelplatz zu nehmen. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Räumung auf behinderte und besonders betreuungsbedürftige Personen zu legen. Alle Personen sammeln sich an der ausgewiesenen Sammelstelle. Dort ist eine Überprüfung der Vollzähligkeit (soweit durchführbar) zu veranlassen. Werden Personen nach der Vollzähligkeitsprüfung vermisst, ist dies ebenfalls der Leitung zu melden. Dabei ist, soweit möglich, der vermutete Aufenthaltsort der Personen anzugeben.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Feuerwehr in die Lage einzuweisen und ggf. auch die Anzahl von vermissten oder fehlenden Personen und deren vermutete Aufenthaltsorte dem Einsatzleiter der Feuerwehr bekannt zu geben.

Beim Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu schließen.

3.5 Löschmaßnahmen, Erste-Hilfe-Maßnahmen

Brandschutzhelfer gem. der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 2.2 sind nicht vorhanden. Solange es gefahrlos möglich ist, sind Entstehungsbrände mit den vorhandenen Kleinlöschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen. Zeitgleich ist die Räumung des Gebäudes einzuleiten.

Verletzte und Betreuungsbedürftige sind in Sicherheit zu bringen. Anschließend sind diese bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu betreuen. Je nach Verletzungsart sind unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten.

3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist diese durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person in die Lage einzuweisen und auch die Anzahl von vermissten oder fehlenden Personen und deren vermutete Aufenthaltsorte dem Einsatzleiter der Feuerwehr bekannt zu geben. Lageabhängig sind ortskundige Personen als Lotsen zur Einsatzstelle oder zum Sammelplatz bereitzustellen. Ein Exemplar des Feuerwehrplans ist durch den Einweiser bereit zu halten und ggf. der Einsatzleitung zu übergeben.



3.7 Nachsorge

Nach Abschluss der Einsatzmaßnahmen wird die Einsatzstelle von der Feuerwehr wieder an die Geschäftsleitung übergeben. In Absprache mit der Einsatzleitung wird festgelegt, welche Bereiche sofort wieder in Betrieb gehen können. Ggf. sind zur Freigabe der Einsatzstelle noch durch Sachverständige Schadstoffmessungen durchzuführen.

Eine Wiederinbetriebnahme ist erst dann möglich, wenn alle sicherheitstechnischen Einrichtungen wieder in Betrieb genommen werden können.

